

Satzung über Ehrungen durch die Stadt Rödental

Die Stadt Rödental erlässt aufgrund des Art. 23 der Stadtverordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1987 (GVB1. S. 353) nachstehende mit Schreiben des Landratsamt Coburg von 19.09.1979 Az. 027-01/023 Nr. 87 – 213 für unbedenklich erklärte Satzung über die Ehrung durch die Stadt Rödental.

§ 1 Art der Ehrungen

Die Stadt Rödental kann verdienten Persönlichkeiten folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) den goldenen Ehrenring
- c) die Bürgermedaille (Silber)
- d) den Ehrenteller
- e) den Stadttaler (Gold und Silber)

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen und hervorragenden Leistungen
 - a) die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst haben oder
 - b) sich besondere Verdienste um das Wohl der Einwohnerschaft erworben haben oder
 - c) auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt beträchtlich gemehrt haben.

§ 3 Ehrenbürger

- (1) Zur gleichen Zeit können Ehrenbürger höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird nach der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzsenat in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates beschlossen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erforderlich.
- (3) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste

einzuladen. Soweit für den Besuch städtischer Veranstaltungen oder für die Benutzung städtischer Einrichtungen Eintrittsgeld verlangt werden, sind Ehrenbürger frei.

- (5) Beim Tode eines Ehrenbürgers nimmt die Stadt an der Beisetzung durch Niederlegen eines Kranzes ehrend Anteil.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im Rödentaler Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 4 Ehrenbürger

- (1) Erweist sich ein Ausgezeichneter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden.
- (2) Zur Aberkennung bzw. der Entziehung der Auszeichnung ist ein nichtöffentlicher Sitzung gefasster Stadtratsbeschluss notwendig, zu dem in jedem Falle 2/3 Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats notwendig sind.

§ 5 Ehrenring

- (1) Der goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ganz besonderes Wirken oder ganz besonderer Leistungen für das Wohl der Stadt oder deren Bürger hohe Verdienste erworben haben.

§ 6 Ehrenring

- (1) Träger des goldenen Ehrenringes können gleichzeitig jeweils höchstens zwölf lebende Persönlichkeiten sein.
- (2) Der goldene Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:
Herr/Frau
hat sich um die Stadt Rödental besonders verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung den goldenen Ehrenring der Stadt Rödental verliehen.
- (3) mit seiner Aushändigung wird der Ehrenring Eigentum des Auszuzeichnenden. Er verbleibt auch nach seinem Tode den Erben als Andenken.

§ 7 Ehrenring

Der Ehrenring besteht aus 14karätigem Gold (585) und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet, in dessen Platte das Wappen der Stadt Rödental eingeschmiedet ist.

Die Umschrift lautet: „Ehrenring der Stadt Rödental“.

In der Innenseite des Ringes ist der Namen des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.

§ 8 Ehrenring

- (1) nach Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzsenat beschließt der Stadtrat über die Verleihung in nichtöffentlicher Sitzung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.
- (2) die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung unter Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (3) die Verleihung der Auszeichnung ist im Rödentaler Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 9 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen für das Wohl der Stadt oder Bürger hohe Verdienste erworben haben.

§ 10 Bürgermedaille

- (1) Inhaber der Bürgermedaille können gleichzeitig höchstens 30 lebende Persönlichkeiten sein.
- (2) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen.
- (3) Die Medaille besteht aus einem Silbertaler (Durchmesser 50 mm). Dieser zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen in einem Blätterkranz und die Inschrift „Rödental – die Stadt dankt“, auf der Rückseite die Vorderansicht des Schlosses Rosenau.

§ 11 Bürgermedaille

- (1) Die Beschlussfassung über die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates mit zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Aushändigung der Medaille und der Urkunde erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung.

- (3) Die Bürgermedaille verbleibt dem Ausgezeichneten bzw. nach dessen Tod den Angehörigen als Andenken.

§ 12 Ehrenteller

- (1) Der Ehrenteller kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken oder ihre Leistungen für das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger Verdienste erworben haben

§ 13 Ehrenteller

- (1) Die Verleihung des Ehrentellers erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungs- und Finanzsenates. Die Ladungsfrist von einer Woche (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung) braucht hierbei nicht eingehalten zu werden. Dieser Beschluss bedarf keiner nachträglichen Zustimmung des Stadtrates.
- (2) Eine Beschränkung hinsichtlich der Verleihung des Ehrentellers wird nicht getroffen.
- (3) Eine Urkunde wird nicht mit ausgehändigt.
- (4) Der Ehrenteller besteht aus Keramik und trägt in blauer Farbe folgende Inschrift: „Für Verdienste um das allgemeine Wohl – Stadt Rödental“
- (5) Die Aushändigung erfolgt durch den Verwaltungs- und Finanzsenat.

§ 14 Stadttaler

- (1) Der Stadttaler in Gold und Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die zum Wohle der Stadt Rödental tätig geworden sind.

§ 15 Stadttaler

- (1) Die Verleihung des Stadttalers können der 1. Bürgermeister bzw. seine gesetzlichen Vertreter in eigener Zuständigkeit vornehmen. Einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat oder Senat bedarf es nicht. Der Stadtrat ist in der nächstmöglichen Sitzung lediglich von der Aushändigung zu unterrichten.
- (2) Eine Beschränkung auf bestimmte Personenzahlen wird nicht getroffen.
- (3) Eine Urkunde wird nicht ausgehändigt.
- (4) Der Stadttaler besteht aus Feingold (900/000) bzw. Feinsilber (999,9/000) und hat einen Durchmesser von 35 mm. Er trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Inschrift „Stadt Rödental“ und auf der Rückseite ein Ensemble Rödentaler

Gebäude.

- (5) Der Taler verbleibt dem Ausgezeichneten bzw. seinen Angehörigen. Ein Widerruf ist nicht vorgesehen.

§ 16 Allgemeines

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Vorschläge über Verleihungen bzw. Ehrungen können für das Ehrenbürgerrecht, den Ehrenring, die Bürgermedaille und den Bürgerteller vom 1. Bürgermeister und von jedem Mitglied des Stadtrates gemacht werden. Die Vorschläge haben schriftlich zu erfolgen und sind zu begründen.

§ 17 Allgemeines

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Oktober 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen der Stadt Rödental vom 15.06.1975 außer Kraft. Dieser Satzung entgegenstehenden Stadtratsbeschlüsse werden ebenfalls aufgehoben.
- (2) Die bisher erfolgten Auszeichnungen behalten ihre Gültigkeit und werden auf die §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10 Abs. 1 genannten Beschränkungen angerechnet.